



**Reglement
der Einwohnergemeinde Rüttenen**

Abfallreglement



Gültig ab 01. Oktober 2023



Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Zuständigkeit der Gemeinde	3
1.3	Vollzug.....	3
1.4	Abfallvermeidung durch die Bevölkerung, Unternehmen und Gewerbebetriebe.....	3
1.5	Selbstbindung der Gemeinde	4
1.6	Zulässige Entsorgungswege, Wegwerf- und Ablagerungsverbot sowie Kontrolle	4
2	Entsorgung der einzelnen Abfallarten.....	5
2.1	Kompostierbare Abfälle.....	5
2.2	Andere verwertbare Abfälle	5
2.3	Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle	5
2.4	Kehricht- und Sperrgutabfuhr	6
2.5	Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	6
2.6	Bereitstellung der Abfälle	6
3	Finanzielles	7
3.1	Abfallrechnung.....	7
3.2	Gebühren	7
4	Verschiedenes	8
4.1	Informationspflicht der Gemeinde	8
4.2	Delegation von Aufgaben an Private	8
4.3	Rechtsschutz	9
4.4	Strafbestimmungen	9
5	Schlussbestimmungen.....	9
5.1	Inkrafttreten.....	9

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

§ 1

¹ Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:

- a) Siedlungsabfällen, d.h. aus Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- b) Sonderabfällen aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.

1.2 Zuständigkeit der Gemeinde

§ 2

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend entsorgt werden.

² Unternehmen, die im Vergleich zu Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen produzieren, können durch die Umweltkommission dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt bei der entsprechenden Verwertungsanlage zu entsorgen.

1.3 Vollzug

§ 3

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie für den Vollzug dieses Reglements die Umweltkommission zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten. Für die Beschlussfassung ist der Gemeinderat zuständig.

1.4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung, Unternehmen und Gewerbebetriebe

§ 4

¹ Jede ortsansässige Person sowie die Unternehmen sollen sich darum bemühen, dass möglichst wenig und vor allem nur solcher Abfall entsteht, der sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lässt.

² Der Werkhof sorgt für die Aufstellung und die regelmässige Leerung von Abfallkörben auf öffentlichen und anderen frequentierten Plätzen sowie bei öffentlichen Anlagen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Klein-, Wohnungs- und Sonderabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

³ Der Werkhof sorgt für die Aufstellung und die regelmässige Leerung von Robidog-Behältern; diese dienen der Aufnahme von Tierkot in den dafür vorgesehenen Säcken. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Klein-, Wohnungs- und Sonderabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

1.5 Selbstbindung der Gemeinde

§ 5

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte wenn möglich bevorzugen.

³ Die Umweltkommission ist bei grösseren und wiederkehrenden umweltrelevanten Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

1.6 Zulässige Entsorgungswege, Wegwerf- und Ablagerungsverbot sowie Kontrolle

§ 6

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof, Garten und Quartier kompostiert werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen, Sammelvorrichtungen oder, sofern dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

⁶ Die kommunalen Abfahren und Sammelvorrichtungen dürfen nur von Einwohnern und Wochenaufenthaltern und Eigentümern von Ferienwohnungen der Gemeinde Rüttenen sowie von ortsansässigen Unternehmen benützt werden.

⁷ Jedes Wegwerfen, Ablagern und Zurücklassen von Abfällen auf öffentlichem Grund, in freiem Gelände, im Wald und in Gewässern ist verboten. Abfälle dürfen in keiner Form der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Die Umweltschutzkommission kann mittels Stichprobe und nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten die Herkunft, die Menge, die Art und die Beseitigung der Abfälle kontrollieren. Kontrollen werden nach Aufwand dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Umweltschutzkommission legt die Gebühr innerhalb des Kostenrahmens fest.

⁹ Der Kostenrahmen für Kontrollen nach § 6 Abs. 8 dieses Reglements beträgt:

CHF 200.-- bis CHF 2'000.--

2 Entsorgung der einzelnen Abfallarten

2.1 Kompostierbare Abfälle

§ 7

¹ Die Umweltkommission fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie die Bevölkerung beim Errichten und beim Betrieb von privaten Kompostieranlagen berät sowie einen Häckseldienst und eine regelmässige Grünabfuhr und die Verwertung der kompostierbaren Abfälle organisiert.

2.2 Andere verwertbare Abfälle

§ 8

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle, soweit dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist. Im jährlich erscheinenden "Merkblatt Entsorgung" mit Detailinformationen zur Abfallverwertung sind diese Abfallarten namentlich aufgeführt. Die Dokumente werden der Bevölkerung auf der Webseite der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind verbindlich.

² Die Umweltkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, sobald deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Die Umweltkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring- oder Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet in Absprache mit der Umweltkommission über die Errichtung von Sammelstellen für verwertbare Abfälle.

2.3 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

§ 9

¹ Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen der Verkaufsstelle zurückgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den entsprechenden öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Menschen und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt regelmässig, in der Regel einmal jährlich, eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushalten und Kleingewerben durch.

2.4 Kehrlich- und Sperrgutabfuhr

§ 10

- ¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, bei denen keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr.
- ² Eine separate Sperrgutabfuhr wird nicht durchgeführt. Sperrgut bis zur Grösse und dem Gewicht gemäss § 11, kann mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen, der ordentlichen Abfuhr mitgegeben werden.
- ³ Die ordentliche Kehrlichabfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche.
- ⁴ Die Umweltkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan fest.

2.5 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

§ 11

- ¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:
- a) In offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken.
 - b) In privaten Gebinden mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürten Bündel sowie Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg und einer Höchstlänge von 120 cm. Diese sind mit einer 10kg KEBAG-Bündelmarke zu versehen.
 - c) In privaten Gebinden mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20kg und einer Länge bis 120 cm. Diese sind mit einer KEBAG-Sperrgutmarke zu versehen.
 - d) In Containern mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern, soweit sie unmittelbar als Kehrlichbehältnisse dienen. Die Container sind pro Leerung mit einem KEBAG-Containerband zu versehen. Andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden KEBAG-Gebührenmarken gefüllt werden.
 - e) Kompostierbare Abfälle, in speziell dafür vorgesehenen Containern, die mit den Grünabfuhrmarken oder den Jahresabbonnementen zu versehen sind
- ² Der Vertrieb von KEBAG-Säcken, KEBAG-Bündel- und KEBAG-Sperrgutmarken, KEBAG-Containerbändern, Grünabfuhrmarken und Sammelsäcken für Plastik erfolgt über private Verkaufsstellen und/oder bei der Gemeindeverwaltung.

2.6 Bereitstellung der Abfälle

§ 12

- ¹ Abfälle dürfen erst am Morgen des Abfuhrtages an den Strassenrand gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen und für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sind.
- ² Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann die Umweltkommission den Bereitstellungsort bestimmen; dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften sowie für Liegenschaften in Sackgassen, kurzen Quartierstrassen und an Privatstrassen.
- ³ Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Baukommission die Verwendung von Containern als Kehrlichsammelbehältnisse vorschreiben.

⁴ Soweit Abfallcontainer im Einsatz sind, sind diese in technisch einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten und müssen frei zugänglich sowie arretierbar sein. Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung von Containern sind Sache der Hausbesitzer und der Unternehmen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung.

⁵ Bei Anlässen sind die organisierenden Vereine oder Personen für die Einhaltung der Abfallvorschriften verantwortlich.

3 Finanzielles

3.1 Abfallrechnung

§ 13

¹ Die Gemeinde führt die Abfallrechnung als Spezialfinanzierung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung, Bereitstellung der Abfälle und sonstige Aufwendungen für die Beseitigung der Abfälle sowie die Gebühreneinnahmen zu verbuchen.

² Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat regelmässig die Höhe der Gebühren und passt diese an, insbesondere dann, wenn die Spezialfinanzierung nicht ausgeglichen ist. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif zum Reglement.

3.2 Gebühren

§ 14

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern überbunden.

² Durch den KEBAG-Sack und KEBAG-Gebührenmarken werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten. Der KEBAG Gebührenansatz wird von der KEBAG festgelegt.

³ Durch die Container-Abonnemente Grünabfuhr sowie die Gebührenmarken Grünabfuhr werden die Kosten für die Behandlung, das Häckseln und die Verwertung von Grünabfällen abgegolten. Der Gebührenansatz wird durch den Transport-Dienstleister festgelegt.

⁴ Der Gemeinderat legt innerhalb des Gebührenrahmens eine allgemeine Kehrichtgrundgebühr fest, die von jeder Person ab dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, sowie den Unternehmen, zu bezahlen ist, welche die öffentlichen Sammeldienste benutzen. Die allgemeine Kehrichtgrundgebühr deckt folgende Kosten:

- a) Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung verwertbarer und nicht verwertbarer Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9) sowie maximal 25 % der Kosten für die kompostierbaren Abfälle gemäss § 7.
- b) Abgabe auf Abfällen gemäss Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GBWA, BGS 712.15)
- c) Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen
- d) Abgeltung des Zins- und allgemeinen Verwaltungsaufwandes sowie Abschreibungen.

⁵ Der Kostenrahmen für die Kehrichtgrundgebühr pro Jahr für Privatpersonen und Unternehmen beträgt:

CHF 50.-- bis CHF 120.--

⁶ Die Kehrichtgrundgebühr wird auf Gesuch hin durch die Umweltschutzkommission reduziert, wenn das Äquivalenzprinzip verletzt ist.

⁷ Die Umweltschutzkommission kann auf Gesuch hin einzelne Unternehmen von der Leistung der Kehrichtgrundgebühr befreien, wenn die zusätzliche Erhebung zur privaten Kehrichtgrundgebühr un gerechtfertigt erscheint.

⁸ Der Gemeinderat legt die Kehrichtgrundgebühr so fest, dass die Abfallrechnung mittelfristig ausgeglichen ist.

⁹ Bei teilweiser oder vollständiger Selbstverwertung oder Selbstentsorgung von Abfällen besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Grundgebühr.

4 Verschiedenes

4.1 Informationspflicht der Gemeinde

§ 15

¹ Die Umweltkommission informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an.

² Die Umweltkommission macht die Bevölkerung und die Unternehmen auf ihre Pflichten gemäss diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Behandlung von Abfällen.

³ Die Umweltkommission weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und andere schadstoffhaltige Abfälle hin.

⁴ Die Umweltkommission orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege) für Siedlungsabfälle und über die Daten der Separatsammlungen sowie über die Standorte der Sammelstellen.

⁵ Die Umweltkommission gibt jährlich mindestens einen Abfall- und Terminplan heraus, welcher in alle Wohnungen verteilt wird. Zusätzlich werden alle Informationen auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.

4.2 Delegation von Aufgaben an Private

§ 16

¹ Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie Sammlung, Transport und Behandlung von Abfällen an Private delegieren, wenn:

- a) Eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.
- b) Die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und deren Wiederherstellung bieten.

- c) Die Tätigkeiten der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offenstehen.

4.3 Rechtsschutz

§ 17

¹ Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.

4.4 Strafbestimmungen

§ 18

¹ Wer in nicht vernachlässigbarer Weise gegen die Bestimmungen gemäss diesem Reglement verstösst, kann durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu CHF 300.-- bestraft werden. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

§ 19

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Oktober 2023 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 16. Mai 1994.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am **12. Juni 2023**.

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Markus Boss

Fabian Käch

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt mit Verfügung vom **TT.MM.JJJJ**.